

	Spezifische Kriterien	Punkte	Bewertung des Vorhabens ja = volle Punktzahl nein = 0
2	Verarbeitung		
2.1	Das Vorhaben trägt zur Erhöhung des Netto-Einkommens und damit zur Sicherung von Arbeitsplätzen bei.	3	☐ ..Ja.... ☐ ..Nein
2.2	Das Vorhaben dient der Schaffung von Arbeitsplätzen.	3	☐ ..Ja.... ☐ ..Nein
2.3	Das Vorhaben trägt zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen sowie von Sicherheit, Gesundheit und Hygiene bei.	2	☐ ..Ja.... ☐ ..Nein
2.4	Das Vorhaben trägt zur Energieeinsparung oder zur Verringerung der Umweltbelastung bei.	1	☐ ..Ja.... ☐ ..Nein
2.5	Das Vorhaben trägt zu neuen oder verbesserten Erzeugnissen, zu neuen oder verbesserten Verfahren oder neuen oder verbesserten Systemen der Verwaltung oder Organisation bei.	1	☐ ..Ja.... ☐ ..Nein
3	Vermarktung		
3.1	Das Vorhaben trägt dazu bei, den Marktzugang, auch hinsichtlich neuer Märkte und bezüglich Transparenz zu verbessern oder einen Mehrwert zu generieren.	1	☐ ..Ja.... ☐ ..Nein
3.2	Das Vorhaben dient der Sicherung/Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit eines Unternehmens.	2	☐ ..Ja.... ☐ ..Nein
3.3	Das Vorhaben dient der Sicherung/Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit mehrerer Unternehmen.	3	☐ ..Ja.... ☐ ..Nein
3.4	Das Vorhaben trägt zur Umsetzung der EU-Fischereikontroll-VO bei.	1	☐ ..Ja.... ☐ ..Nein
	Gesamtpunktzahl der spezifischen Kriterien:		

K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Vorhaben der Seenentwicklung (RL Seenentwicklung – SEE)

RdErl. d. MU v. 30. 3. 2016 – R24-62629/410-0002 –

– VORIS 28200 –

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Niedersachsen gewährt, ggf. unter finanzieller Beteiligung der EU, nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO sowie auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. EU

Nr. L 347 S. 487), zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2016/142 vom 2. 12. 2015 (ABl. EU 2016 Nr. L 28 S. 8), Zuwendungen für Vorhaben der Seenentwicklung i. S. der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. 10. 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen im Bereich der Wasserpoltik (ABl. EU Nr. L 327 S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 2014/101/EU der Kommission vom 30. 10. 2014 (ABl. EU Nr. L 311 S. 32) (EG-Wasserrahmenrichtlinie – im Folgenden: EG-WRRL –).

Zweck der Zuwendungen ist die Sanierung und Restaurierung von Seen (Stillgewässern) i. S. der EG-WRRL, um so die Qualität der Gewässer zu verbessern, den ökologischen Zustand oder das ökologische Potenzial der Gewässer zu verbessern oder zu erhalten, die nachhaltige Entwicklung des ländlichen Raumes zu stärken und das natürliche Erbe zu erhalten.

1.2 Die Förderung von Vorhaben nach dieser Richtlinie erfolgt innerhalb der Gebietskulisse Seenentwicklung. Gebietskulisse dieser Richtlinie sind Stillgewässer Niedersachsens mit einer Fläche von mindestens 50 ha gemäß EG-WRRL. Kleinere Stillgewässer können gefördert werden, wenn sie für die Wasserwirtschaft, den Naturschutz oder die ländliche Entwicklung von Bedeutung sind. Im Fall einer Beteiligung des ELER bezieht sich die Gebietskulisse nur auf das ländliche Gebiet i. S. des Programms zur Förderung der Entwicklung im ländlichen Raum Niedersachsen und Bremen 2014–2020 (PFEIL).

1.3 Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die in dieser Richtlinie enthaltenen Regelungen für das gesamte Landesgebiet, also für das Programmgebiet der Regionenkategorie „Übergangsregion“ (ÜR), bestehend aus den Landkreisen Celle, Cuxhaven, Harburg, Heidekreis, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Stade, Uelzen und Verden, sowie für das aus dem übrigen Landesgebiet bestehende Programmgebiet der Regionenkategorie „stärker entwickelte Region“ (SER).

1.4 Ein Anspruch der Antragsteller auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die zuständige Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden die nachfolgend genannten Vorhaben, soweit sie i. S. des Zuwendungszwecks der Sanierung und Restaurierung von Seen dienen und sie die Gewässerqualität von Seen in ökologischer und chemischer Hinsicht – gemessen an den Qualitätskomponenten nach der EG-WRRL – verbessern (siehe auch Leitfaden Maßnahmenplanung Oberflächengewässer – Teil B: Stillgewässer; NLWKN 2010, <http://www.nlwkn.niedersachsen.de/wasserwirtschaft/foerderprogramme/>).

2.1 Folgende Vorhaben werden gefördert:

- 2.1.1 Investitionen zur naturnahen Seenentwicklung durch Schaffung von Gewässerentwicklungsräumen und Überflutungsbereichen sowie Anlage und Gestaltung von Randstreifen und Schutzpflanzungen (damit z. B. auch Habitatmaßnahmen zur Unterstützung der Qualitätskomponente Fischfauna und Bewirtschaftung der Freizeitnutzung aber auch Nahrungsnetzsteuerung zur biologischen Kontrolle der Phytoplanktonentwicklung).
- 2.1.2 Investitionen zur Reduzierung von Stoffeinträgen (Punktquellen und diffuse Quellen), z. B. durch technische Vorhaben im Zulauf wie Verlegung von Zulaufen, Schaffung von Vor- oder Sedimentationsbecken, Anlage von Retentionsbodenfiltern, Anlage von Schilfpoldern, Installation technischer Phosphoreliminationsanlagen.
- 2.1.3 Entschlammung (Sedimententnahme, aber auch Sedi-mentbehandlung oder technische Vorhaben wie Tiefenwasserableitung, Tiefenwasserbelüftung, Phosphat-Fällung und Biomasseentnahme).
- 2.1.4 Verbesserung der Wasserretention (z. B. Wasserstandsmanagement oder Schaffung von Gewässerentwicklungsräumen und Überflutungsbereichen).

- 2.1.5 Erprobung innovativer Verfahren (entsprechend dem Stand der Technik gemäß § 3 Nr. 11 WHG) mit bereits erbrachtem Wirkungsnachweis in vergleichbaren Gewässern.
- 2.1.6 Sonstige, i. S. des Zweckzwecks erforderliche Ausgaben, die im sachlichen und unmittelbaren Zusammenhang mit den vorgenannten Vorhaben (Nummern 2.1.1 bis 2.1.5) stehen, wie:
- Planungen (Machbarkeitsstudien, Variantenuntersuchungen, Genehmigungs- und Ausführungsplanungen),
 - konzeptionelle Vorarbeiten und Erhebungen,
 - begleitende und nachfolgende Kontrolluntersuchungen einschließlich begleitender Qualitätssicherungsmaßnahmen,
 - Zweckforschungen (Langzeitbeobachtungen, Funktionskontrollen) und Einzelfalluntersuchungen (Datenerhebungen, Beweissicherungen),
 - Erwerb von Grundstücken sowie Entschädigungs- bzw. Ablösezahlungen an Eigentümerinnen und Eigentümer und Inhaberinnen und Inhaber bestehender Rechte,
 - Vorhaben zur Öffentlichkeitsarbeit und Fortbildung (im Einzelfall),
 - Erwerb neuer Maschinen, Geräte und Anlagen.

2.2 Nicht gefördert werden Vorhaben, zu denen eine rechtliche Verpflichtung besteht (z. B. verbindlich festgesetzte Kompensationsmaßnahmen).

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind

- Gebietskörperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts,
- juristische Personen, die wasserwirtschaftliche oder sonstige diesbezüglich umweltrelevante Aufgaben wahrnehmen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Anforderungen der Wasserwirtschaft, des Umweltschutzes sowie von Naturschutz und Landschaftspflege sind zu berücksichtigen. Dabei sind die Grundsätze einer nachhaltigen Wasserwirtschaft, insbesondere gewässerökologischer Ziele, entsprechend den Vorgaben gemäß den §§ 82 und 83 WHG („Maßnahmenprogramm“ und „Bewirtschaftungsplan“) zu beachten.

4.2 Das Vorhaben muss der Verbesserung der ökologischen Qualitätskomponenten oder der Verbesserung des chemischen Zustands nach der EG-WRRL dienen.

4.3 Das Vorhaben wird in Niedersachsen umgesetzt.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Art der Zuwendung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Höhe der Zuwendung

5.2.1 Die Zuwendung beträgt bei einer Förderung aus

- Landesmitteln bis zu 90 % bei einem Eigenanteil von mindestens 10 %,
- ELER- und Landesmitteln 90 % bei einem Eigenanteil von 10 %

der zuwendungsfähigen Ausgaben einschließlich der gültigen Umsatzsteuer, sofern die Umsatzsteuer nicht im Rahmen einer Vorsteuerabzugsberechtigung aufgrund des geltenden Rechts rückerstattet wird (Artikel 69 Abs. 3 Buchst. c der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fische-

reifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds [ABl. EU Nr. L 347 S. 320], geändert durch Verordnung [EU] 2015/1839 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. 10. 2015 [ABl. EU Nr. L 270 S. 1]).

Zuwendungsfähig sind Ausgaben, die bei sparsamer und wirtschaftlicher Ausführung unmittelbar notwendig sind, um den Zweck des Vorhabens zu erreichen.

5.2.2 Bei Vorhaben, die mit ELER-Mitteln gefördert werden, beträgt die Höhe des ELER-Anteils in der ÜR 63 % und in der SER 53 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Bei Ermittlung des ELER-Anteils sind ausschließlich die öffentlichen oder gleichgestellten zuschussfähigen Ausgaben anzusetzen (nationale, regionale oder lokale und gemeinschaftliche Ausgaben der öffentlichen Hand oder Einrichtungen des öffentlichen Rechts; hierzu gehören Mittel von Bund, Land und Kommunen sowie Mittel von z. B. Verbänden und Stiftungen, soweit diese der öffentlichen Aufsicht unterstehen).

5.3 Erwerb von Grundstücken

Bei einer Förderung des Erwerbs von Grundstücken mit ELER-Mitteln sind die Regeln des Artikels 69 Abs. 3 Buchst. b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 zu beachten. Grunderwerb als alleiniger Bestandteil eines Projekts ist bei einer Förderung mit ELER-Mitteln nicht zulässig.

5.4 Drittmittel

Für den Fall, dass Drittmittel aus nicht öffentlich-rechtlichen Quellen in die Finanzierung eingebracht werden, ist der ELER-Anteil der Förderung nach Nummer 5.2.2 ausschließlich auf die Höhe der öffentlichen Ausgaben zu beziehen. Finanzielle Beteiligungen Dritter, auch in Form von Finanzmitteln aus Ersatzgeldzahlungen, können den Eigenanteil der Begünstigten ergänzen oder ersetzen. Sofern hierbei eine Verpflichtung zur Durchführung von Vorhaben nach anderen Vorschriften zu beachten ist, z. B. solche zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft, ist für diese eine Förderung ausgeschlossen und es ist daher eine klare Abgrenzung von den Vorhaben vorzunehmen, für die die Zuwendung beantragt wird.

5.5 Vollfinanzierung, besonderes Landesinteresse

5.5.1 Für Vorhaben in Trägerschaft des Landes Niedersachsen werden die Zuwendungen in Form einer Vollfinanzierung gewährt.

5.5.2 Eine Zuwendung an andere Vorhabenträger, nicht jedoch an Kommunen und Zusammenschlüsse von Kommunen, kann abweichend von Nummer 5.2.1 im besonders begründeten Einzelfall nach vorheriger Zustimmung des MU und unter den Voraussetzungen der VV Nr. 2.4 zu § 44 LHO bis zu 100 % betragen, wenn ein übergeordnetes Landesinteresse vorliegt.

5.6 Sachleistungen

Sachleistungen der Zuwendungsempfänger (dazu zählen Kosten für eigene Geräte, eigenes Personal, eigenes Material o. Ä.), für die keine durch Rechnungen oder gleichwertige Belege nachgewiesene Zahlung erfolgt ist, können jeweils bis zur Höhe von 80 % der entsprechenden Ausgaben, die bei Fremdvergabe an ein Unternehmen anfallen würden, in Ansatz gebracht werden. Zu den vorgenannten Sachleistungen sind nur solche Leistungen zu zählen, die unmittelbar der Durchführung des geförderten Projekts zuzurechnen sind, nicht jedoch Ausgaben im Zusammenhang mit dem Zuwendungsverfahren.

Die Sachleistungen können den Eigenanteil nach Nummer 5.2.1 ergänzen oder ersetzen.

Bei einer Förderung ausschließlich aus Landesmitteln, also ohne Beteiligung des ELER, dürfen bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben in Form von Sachleistungen erbracht werden. Bei der Anrechnung von Sachleistungen ist mindestens die Hälfte der diesbezüglichen Kosten als Eigenanteil einzubringen. Die Regelung zur Mindesthöhe des Eigenanteils

(Nummer 5.2.1) ist dabei in jedem Fall zu beachten. Der übrige Teil der anerkannten Sachleistungen wird als Zuwendung gewährt. Soweit sich der Eigenanteil über die 10 % aus der Mindestregelung erhöht, verringert sich der Zuschuss aus öffentlichen Mitteln entsprechend.

Bei einer Förderung unter Beteiligung des ELER sind Sachleistungen, die den Wert des Eigenanteils übersteigen, nicht förderfähig.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Abzüge bei Förderung mit ELER-Mitteln

Verstöße gegen Auflagen und Bedingungen können mit Abzügen von der Förderung geahndet werden. Für die Berechnung der Sanktionen finden bei Vorhaben, die mit ELER-Mitteln finanziert werden, die Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem des Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. EU Nr. L 347 S. 549), geändert durch Verordnung (EU) Nr. 1310/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 (ABl. EU Nr. L 347 S. 865), sowie das dazu ergangene Folgerecht Anwendung. Weitere Einzelheiten zu den Berechnungen und zu deren Abstufungen und Kategorien finden sich in den Dienstanweisungen der EU-Zahlstelle.

6.2 Hinweis auf Landes- und ELER-Förderung

Bei den geförderten Vorhaben ist nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides auf die Förderung durch das Land Niedersachsen und die EU ausdrücklich und gut sichtbar unter Berücksichtigung der Vorgaben zur Publizitäts- und Informationspflicht hinzuweisen (Anhang III der Durchführungsverordnung [EU] Nr. 808/2014 der Kommission vom 17. 7. 2014 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung [EU] Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums [ELER]).

6.3 Zweckbindungsfristen

Die geförderten

- Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen müssen innerhalb eines Zeitraumes von mindestens 25 Jahren,
- technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräte müssen innerhalb eines Zeitraumes von mindestens 10 Jahren dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden; innerhalb dieser Fristen dürfen sie weder veräußert noch zweckwidrig verwendet werden.

Die o. g. Fristen beginnen jeweils mit dem 1. Januar des auf die Schlusszahlung der Zuwendung folgenden Jahres.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Allgemeine Verfahrensvorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Rücknahme oder den Widerruf des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit Abweichungen nicht in dieser Richtlinie oder — soweit EU-Mittel nach der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 in Anspruch genommen werden — in dem unmittelbar geltenden Unionsrecht getroffen oder in den Dienstanweisungen der EU-Zahlstelle in der jeweils geltenden Fassung zugelassen worden sind.

7.2 Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist der NLWKN. Der NLWKN nimmt in einer anderen Organisationseinheit auch die Aufgaben der fachlich zuständigen technischen staatlichen Dienststelle wahr.

7.3 Antrag auf Zuwendung

Zuwendungsanträge sind unter Verwendung des amtlichen Vordrucks an den NLWKN zu richten. Informationen und amtliche Vordrucke sind unter www.nlwkn.niedersachsen.de erhältlich. Dem Antrag auf Zuwendung muss u. a. eine Erläuterung des Vorhabens beigefügt sein, die Angaben enthält über den Zustand der Umwelt bei Antragstellung und eine Abschätzung der durch die vorgesehenen Vorhaben zu erwartenden Auswirkungen auf die wasserwirtschaftlichen, naturschutzfachlichen, landwirtschaftlichen und ggf. sonstigen Belange.

7.4 Untersuchungen

Soweit dies für die ordnungsgemäße Antragstellung nach Nummer 7.3 erforderlich ist, sind Gutachten, vergleichende Untersuchungen über die angestrebten Auswirkungen sowie Bewirtschaftungspläne o. Ä. ergänzend heranzuziehen.

7.5 Mittelzuweisung bei Trägerschaft des Landes

Bei Vorhaben in Trägerschaft des Landes tritt die Mittelzuweisung an die Stelle des Zuwendungsbescheides. Alle im Rahmen dieser Richtlinie getroffenen Regelungen werden dabei entsprechend angewendet.

7.6 Ergänzende Anweisungen bei aus ELER-Mitteln mitfinanzierten Vorhaben

7.6.1 Die Projektauswahl erfolgt nach differenzierten Projektauswahlkriterien, die sich aus der **Anlage** ergeben.

7.6.2 Die Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher ausgezahlt werden, als die zuwendungsfähigen Ausgaben und Sachleistungen von den Zuwendungsempfängern getätigt oder erbracht, zahlenmäßig nachgewiesen und von der Bewilligungsbehörde geprüft sind (Ausgabenerstattungsprinzip). Die Auszahlung der Fördermittel an die Zuwendungsempfänger sowie die Abrechnung gegenüber dem ELER erfolgt durch die EU-Zahlstelle.

7.6.3 Die Bewilligungsbehörde überprüft, ob die nach Maßgabe des Unionsrechts zusätzlichen Voraussetzungen für eine Auszahlung der Zuwendung vorliegen und die Auflagen erfüllt werden. Über die Kontrollen sind Niederschriften anzufertigen.

7.6.4 Nach Titel VII der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 werden die Fördermaßnahmen wirksam begleitet und bewertet. Die Zuwendungsempfänger sind zu verpflichten, entsprechend einer Anforderung alle erforderlichen Informationen zu übermitteln, die eine Begleitung und eine Bewertung des Programms, insbesondere hinsichtlich der Verwirklichung spezifizierter Ziele und Prioritäten, ermöglichen (Artikel 71 der Verordnung [EU] Nr. 1305/2013).

8. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 14. 4. 2016 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft.

An die
Dienststellen der Wasserwirtschafts- und Naturschutzverwaltung
Gebietskörperschaften, Körperschaften des öffentlichen Rechts
Träger von Vorhaben der Wasserwirtschaft und des Naturschutzes

**ELER-Förderperiode 2014–2020 (PFEIL), Maßnahme Code 7.6*),
Artikel 20 Abs. 1 Buchst. f der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013**

– Auswahlkriterien zu der Richtlinie Seenentwicklung – SEE –

Antragsteller:
Bezeichnung des Vorhabens:
Eingangsnummer/Listennummer:
Bezeichnung des Stillgewässers:

1. Fachliche Bedeutung des Wasserkörpers		
a) Zugehörigkeit des Gewässers zu den EG-WRRL-Seen in Niedersachsen	Punkte	erreichte Punkte
es handelt sich um ein Stillgewässer im Rahmen der EG-WRRL (> 50 ha)	4	
es handelt sich nicht um ein Stillgewässer im Rahmen der EG-WRRL (< 50 ha)	0	
b) Lage in Schutzgebieten	Punkte	erreichte Punkte
b 1) Stillgewässer innerhalb oder am Rand von NATURA-2000-Gebieten	4	
b 2) Stillgewässer innerhalb oder am Rande von Naturschutzgebieten (auch Biosphärenreservate), welche nicht unter b 1 fallen	4	
b 3) Stillgewässer außerhalb von Schutzgebieten nach b 1 und b 2	0	
c) Trinkwasserschutz	Punkte	erreichte Punkte
Stillgewässer (bzw. Einzugsgebiet) liegt im Trinkwasserschutz- oder Trinkwassergewinnungsgebiet	4	
Stillgewässer (bzw. Einzugsgebiet) liegt nicht im Trinkwasserschutz- oder Trinkwassergewinnungsgebiet	0	
d) Badegewässer	Punkte	erreichte Punkte
das Stillgewässer ist ein Badegewässer	4	
das Stillgewässer ist kein Badegewässer	0	
e) Limnologisches Fachkonzept	Punkte	erreichte Punkte
limnologisches Fachkonzept liegt vor	2	
limnologisches Fachkonzept liegt nicht vor	0	

2. Fachliche Bedeutung der Einzelmaßnahme			
a) Fachliche Bedeutung/Art der Maßnahme		Punkte	erreichte Punkte
es handelt sich um eine Gewässersanierung		8	
es handelt sich um eine kombinierte Gewässersanierung/Restaurierung		6	
es handelt sich um eine Gewässerrestaurierung		4	
b) Fachlicher Bewertung der Effektivität (zu erwartende Verbesserung des ökologischen Zustands/Potenzials des Gewässers durch die Maßnahme)		Punkte	erreichte Punkte
hoch		6	
mittel		3	
gering		1	
Fachliche Einschätzung der Fachbehörde mit kurzer Begründung.			

c) Nutzwertanalyse (steht der Aufwand in angemessenem Verhältnis zu den Erfolgsaussichten)	Punkte	erreichte Punkte
hoch	6	
mittel	3	
gering	1	
Fachliche Einschätzung der Fachbehörde mit kurzer Begründung.		
d) Hohe Dringlichkeit des Vorhabens (z. B. Blaualgenproblem)	Punkte	erreichte Punkte
hoch	6	
mittel	3	
gering	1	
Fachliche Einschätzung der Fachbehörde mit kurzer Begründung. Kriterien: z. B. mehrjähriges Auftreten von Belastungsindikatoren, ggf. unter Bezugnahme von 1 b, 1 c, 1 d.		

3. Zusätzliche Kriterien		
a) Fortsetzung von bereits begonnenen oder umgesetzten Maßnahmen der Seenentwicklung	Punkte	erreichte Punkte
trifft zu	4	
trifft nicht zu	0	
b) Synergieeffekte mit anderen Maßnahmen oder Vorhaben, z. B. Fließgewässerentwicklung, Naturschutz, Fischerei, Erholung, Umweltpädagogik	Punkte	erreichte Punkte
hoch	8	
mittel	4	
gering	1	
kein Synergieeffekt vorhanden	0	
Fachliche Einschätzung der Fachbehörde mit kurzer Begründung. Kriterien: Nach Anzahl oder Bedeutung der Effekte, die durch die Synergien erzielt werden können.		
c) Besonderes Landesinteresse/Pilotvorhaben	Punkte	erreichte Punkte
sehr hoch	8	
hoch	4	
mittel	2	
gering	0	
Fachliche Einschätzung der Fachbehörde mit kurzer Begründung. Kriterien: z. B. das Stillgewässer liegt in Südniedersachsen; kulturelles Schutzgut ist betroffen etc.		
d) Limnologische Beurteilung in Bezug auf das Stillgewässer „Integrierte Gesamtbewertung“	Punkte	erreichte Punkte
signifikant positive Wirkung	8	
positive Wirkung	6	
geringe Wirkung	3	
keine Wirkung	0	
Fachliche Einschätzung der Fachbehörde mit kurzer Begründung.		

Gesamtpunktzahl der Nummern 1 bis 3:	72	
Mindestpunktzahl:	34	
Erreichte Punktzahl:		

*) Code 7.6: Studien und Investitionen für Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des kulturellen und natürlichen Erbes von Dörfern, ländlichen Landschaften und Gebieten mit hohem Naturwert einschließlich der damit verbundenen sozioökonomischen Aspekte und Vorhaben der Umweltbildung.